

Förderungsgrundsätze der Kulturverwaltung des Berliner Senats für die Projekt- und Stipendienförderung

1. Allgemeine Grundsätze

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats fördert Kunst und Kultur im Rahmen der Zuständigkeit des Landes Berlin. Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung qualitativ herausragender Vorhaben von Berliner Künstlerinnen und Künstlern.

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats unterstützt künstlerische Produktionen und gewährt Projektförderungen und Stipendien für Berliner Künstlerinnen und Künstler. Die Förderung kann für alle nicht-kommerziellen Sparten und Bereiche des Kulturschaffens gewährt werden: für Bildende Kunst, Fotografie, Neue Medien, Literatur, Musik, Darstellende Kunst, verwandte Formen und Zwischenformen¹. Die Kulturverwaltung des Berliner Senats fördert außerdem interkulturelle Projekte, Kulturaustauschprojekte sowie im Rahmen des Künstlerinnenprogramms Vorhaben und Stipendien im Bereich von Video und Film, Bildender Kunst und Komposition von Künstlerinnen. Über den Kofinanzierungsfonds ermöglicht das Land Berlin ihren Künstlerinnen, Künstlern und freien Gruppen eine Antragstellung bei Förderinstitutionen, die einen Kofinanzierungsanteil voraussetzen. Die Kulturverwaltung fördert keine bereits laufenden Projekte, sondern allein für die Zukunft geplante Vorhaben. Erfolgreiche, bestehende Produktionen Berliner Künstlerinnen und Künstler sowie Gruppen und Ensembles aller Kunstsparten werden durch die Wiederaufnahmeförderung unterstützt.

Die wichtigsten Grundlagen bei der Beurteilung von Anträgen und der Vergabe von Stipendien, Preisen und Projektförderungen sind

- Kunstfreiheit
- Staatsferne
- Transparenz (in Hinsicht auf Kriterien, Jurymitglieder, Verfahren)
- Vergleichbarkeit
- Förderungsgerechtigkeit.

Um diese Prinzipien wahren zu können, beruft die Kulturverwaltung zur Vergabe von Förderungsmaßnahmen in der Regel jährlich wechselnde Beiräte und Jurys, die die Begutachtung der Anträge vornehmen.

Die Förderungsentscheidungen im Bereich der Stipendien- und Projektförderung werden in der Regel auf Grundlage der Empfehlungen der Jurys oder Beiräte getroffen.²

¹ Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl. L Nr. 187/1 vom 26.06.2014 vergeben.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Einzelbeihilfen gewährt.

² Bei der Besetzung der Jurys und Beiräte werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Die Juryzusammensetzung sollte ausgewogen sein im Hinblick auf:

- Vielfalt der beruflichen Spezialisierungen (Kreative, Einrichtungsleiter, Wissenschaftler, Kritiker, Kunstvermittler, Interpreten)
- Vielfalt der künstlerischen Praxis (eigene ästhetische Prägung, Genres, Stilrichtungen, Anschauungen)

Die Juries treffen ihre Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung. Im Bereich Darstellende Kunst wird auf Grundlage der Allgemeinen Anweisung verfahren. Die Jurovoten werden vertraulich behandelt.

2. Antragsteller

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats kann Förderungen an in Berlin gemeldete Künstlerinnen und Künstler, die nicht an einer Universität oder Hochschule immatrikuliert sind, gewähren. Einzelpersonen bzw. nicht organisatorisch gefestigten Zusammenschlüssen einzelner Personen sowie Berliner Institutionen kann im Rahmen der Projektförderung Förderung gewährt werden. Die Rechtsform einer Antrag stellenden Institution [z.B. Stiftung, Verein, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaft] ist für die Entscheidung über die Förderung unerheblich.

3. Förderungsvoraussetzungen

Im Rahmen der Stipendien- und Projektförderung der Kulturverwaltung des Berliner Senats wird keine institutionelle Förderung geleistet. Sie unterstützt grundsätzlich keine Ankäufe und vergibt keine Druckkostenzuschüsse außerhalb der Projektförderung und der Katalogförderung.

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats fördert Stipendiatinnen und Stipendiaten,

- die künstlerisch und konzeptionell überzeugen,
- deren künstlerische Entwicklung förderungswürdig ist,
- die besondere Bedeutung für den aktuellen künstlerischen oder gesellschaftlichen Diskurs besitzen.

Als Stipendien-Förderung gilt die Ausreichung von in den einzelnen künstlerischen Sparten nach Laufzeit bzw. Stipendienzweck festgelegten Summen.

Stipendien können nur von Berliner Künstlerinnen und Künstlern beantragt werden, die ihren dauerhaften Wohnsitz in Berlin haben.

Stipendien werden aufgrund der herausragenden künstlerischen Qualität und Entwicklungsfähigkeit der/des jeweiligen Antragstellerin/Antragstellers vergeben.

Ein Stipendium dient der unmittelbaren künstlerischen Entwicklung.

- Die Kulturverwaltung des Berliner Senats fördert künstlerische Projekte, die
- künstlerisch und konzeptionell überzeugen,
- zur künstlerischen Entwicklung beitragen,

-
- Geschlecht
 - Alter
 - Kulturelle Vielfalt (Nationalität / migrantischer Hintergrund)

Die Gremienmitglieder sollen sich ausweisen durch:

- Überblick über künstlerische und kulturelle Diskurse und Entwicklungen allgemein
- Erfahrung und Kenntnisse im jeweiligen kulturellen Feld
- Professionelle Erfahrung und Kenntnisse, die den Programmkriterien der Bewerbergruppe entsprechen
- Überblick über die spezifische Szene, über die regionalen und internationalen künstlerischen Entwicklungen
- Erkennen und Umsetzung der Förderprogrammziele / Schwerpunktsetzungen unabhängig von eigenen Vorlieben „für die Sache“
- Interesse und Engagement für die Weiterentwicklung/Förderung von Künstler/innen/ Kunstrichtungen
- Ausreichend Zeit, sich mit den Anträgen zu befassen
- Unabhängigkeit, Theoriefähigkeit

Interessenskonflikte sollen zu Beginn der Arbeit signalisiert werden.

- besondere Bedeutung für den aktuellen künstlerischen oder gesellschaftlichen Diskurs besitzen,
- für die Infrastruktur des jeweiligen künstlerischen Feldes in Berlin ausschlaggebende Bedeutung haben
- deren Sichtbarkeit in Berlin gewährleistet sein sollte.

Als „Projekt“ gilt in der Regel die Produktion, Planung und Durchführung von einzelnen Veranstaltungen oder Veranstaltungskomplexen, z.B. Ausstellungen, Aufführungen, Symposien. Ständig laufende Veranstaltungsreihen fördert die Kulturverwaltung des Berliner Senats generell nicht, sie kann aber Teile oder Einzelprojekte dieser Reihen unterstützen.

Im Rahmen des Kulturaustauschs gewährt die Kulturverwaltung des Berliner Senats in der Regel einmalige Zuschüsse für Reise- und Transportkosten für herausragende künstlerische Vorhaben, die

- in Kooperation mit geeigneten Partnern des internationalen Kulturaustauschs im laufenden Antragsjahr stattfinden,
- nachhaltige Kontakte erwarten lassen.

Mehr Informationen zu den einzelnen Förderungsmaßnahmen siehe <http://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/foerderprogramme/>

Hier finden Sie auch:

- Allgemeine Anweisung zur Förderung von privatrechtlich organisierten Theatern und Theater-/Tanzgruppen in Berlin
- Informationsblätter
- Anträge
- Antragsfristen
- Informationen über geförderte Projekte

4. Form der Anträge

Für die Förderungsanträge stellt die Kulturverwaltung des Berliner Senats auf ihrer Website Online-Formulare bereit:

<http://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/antragscenter/>

Weitere erforderliche Dokumente können zusammen mit dem Antragsformular hochgeladen werden.

Sollte diese Möglichkeit vom Antragsteller nicht genutzt werden können, sind die Formulare auch in der Kulturverwaltung erhältlich.

Antragsadresse ist:

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten
Brunnenstraße 188-190
10119 Berlin-Mitte

Für einzelne Programme und Stipendien der Kulturverwaltung des Berliner Senats gelten unter Umständen andere Förderungsvoraussetzungen, die der jeweiligen Ausschreibung auf unserer Website zu entnehmen sind.

In einzelnen Programmen sind

- der Nachweis des Wohnsitzes in Berlin beizufügen
- von Künstlerinnen und Künstlern mit ausländischer Staatsbürgerschaft (nicht EU) ist die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Die Anträge sollten außerdem Materialien enthalten, mit denen sich Charakter und Bedeutung des Projektes bzw. die eigene künstlerische Arbeit und Entwicklung aussagekräftig und übersichtlich verdeutlichen lassen [z.B. zusätzliche erläuternde Texte, Abbildungen, Bild- und Tonmedien].

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats archiviert die Förderungsanträge nicht; die Antragsteller/innen können zusätzlich eingereichte Materialien innerhalb von zwei Monaten abholen.

5. Antragsfristen

Förderungsanträge können zu den durch Ausschreibungen in der einschlägigen Presse und auf <http://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/antragsfristen/> bekannt gegebenen Fristen eingereicht werden. Förderungsanträge, die später als zum Abgabetermin [Eingang des Online-Formulars bzw. Datum des Poststempels] eingehen, können in der nächstfolgenden Sitzung der Jury nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats fördert nur Projekte, deren Durchführung nicht vor der Jurysitzung begonnen hat.

6. Durchführung

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats erbringt ihre Förderung im Rahmen der Projektförderung in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung.

Die Juries können ihre Empfehlung zur Förderung eines Projektes außerdem unter bestimmte Bedingungen stellen, z.B. die nachgewiesene Bereitschaft weiterer Träger zur Übernahme eines Anteils der Finanzierung.

Die Verwendung der von der Kulturverwaltung des Berliner Senats gewährten Mittel wird nach dem Berliner Landeshaushaltsrecht überprüft. Die Kulturverwaltung des Berliner Senats erteilt Zuwendungsbescheide, deren Bestimmungen über die Mittelverwendung, die Durchführung des Projekts und die Veröffentlichung des Ergebnisses oder von Dokumentationen streng beachtet werden müssen. Der jeweilige Zuwendungsbescheid bestimmt auch, in welcher Form die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber der Kulturverwaltung des Berliner Senats nachgewiesen werden muss [Verwendungsnachweis]. Missachtet der oder die Geförderte die Regelungen des Zuwendungsbescheides, kann die Kulturverwaltung des Berliner Senats die gewährten Mittel ganz oder teilweise zurückfordern.

7. Antragsprüfung

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats übermittelt jedem(r) Antragsteller/in eine Eingangsbestätigung. Sie überprüft in der Regel, ob die bei der Kulturverwaltung des Berliner Senats eingehenden Förderungsanfragen die oben erläuterte Form der

Anträge, die Antragsfristen und die Förderungsvoraussetzungen einhalten und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Antragsteller mit. Die Kulturverwaltung des Berliner Senats nimmt in der Regel nicht von sich aus Kontakt mit den Antragstellerinnen/Antragstellern auf, um Unklarheiten oder Unvollständigkeiten des Förderungsantrages zu beseitigen.

8. Transparenz in der Kulturförderung

Um die Transparenz der Kulturförderung zu gewährleisten werden alle geförderten Projekte eines Jahres veröffentlicht, siehe <http://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/foerderprogramme/foedererergebnisse/>

9. Gültigkeit der Förderungsgrundsätze

Diese Förderungsgrundsätze in ihrer Fassung vom 31.01.2014 gelten ab dem 01.02.2014. Die Kulturverwaltung des Berliner Senats beabsichtigt, sie entsprechend den Erfahrungen ihrer Förderungstätigkeit anzupassen.